

Wasserwirtschaftsdirektion
Staatliche Gewässeraufsicht
Wasserwirtschaftsdirektion
Saale-Werra Halle
Oberflußmeisterei Erfurt
Dienstszitz: Nordhausen
55 Nordhausen-v
Geseniusstraße 28

Reg.-Nr. 090814/0489/79
45/613/2197/79

Nur für den Dienstgebrauch

Bearbeiter: Ing. Voigt
Dienstszitz: Nordhausen
Tel: 3454
Deuna Zement GmbH
Einkauf: 3.0. SEP. 1997

Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung

Gemäß § 12 des Wassergesetzes vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 77) und den §§ 16 ff. der 1. DVO zum Wassergesetz vom 17. 4. 1963 (GBl. II S. 281) wird

dem / der **VEB Eichfelder Zementwerke Deuna**
5601 Deuna

die **Einleitung von Abwasser**

wie folgt genehmigt:

Diese Nutzungsgenehmigung berechtigt zur Errichtung und nach Erteilung des wasserrechtlichen Abnahmevermerks zum Betrieb der Anlagen für die beantragte Gewässernutzung.

Der Nutzer hat der ~~Abnahmevermerk~~ **OFM Erfurt** die Fertigstellung der Nutzungsanlagen zur Abnahme rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedingungen und Auflagen dieser Nutzungsgenehmigung sind für die Ausübung der Gewässernutzung verbindlich.

Änderungen des in dieser Nutzungsgenehmigung festgelegten Umfangs der Nutzung sind der Wasserwirtschaftsdirektion unverzüglich anzuzeigen.

Diese Nutzungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **2** Jahren nach Erteilung mit der Errichtung der Anlagen für die Gewässernutzung begonnen wird.

Zum Nachweis des erteilten Rechtes für die Gewässernutzung ist diese wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung sorgfältig aufzubewahren.

Die Nutzungsgenehmigung umfaßt die Seiten 1 bis **3**

Gegen die Nutzungsgenehmigung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Nutzungsgenehmigung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der

~~Abnahmevermerk~~ **siehe Stempel**

einulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Raum für den Abnahmevermerk

~~Erfurt~~ den **12. 2. 80**

Verteiler:

- 1 x Antragsteller
- 1 x WWD Halle
- 1 x OFM Erfurt
- 1 x Bearbeiter

Nr. 8



(Unterschrift)

Schlöffel
Ltr. der Staatl.
Gewässeraufsicht

Ag 128-22-71 1084 W/V/10

bitte wenden!

Bedingungen und Auflagen

- Die genehmigte örtliche Lage, die Art und der Umfang der Nutzung sind einzuhalten.
- Der Nutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser Genehmigung erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt dem Nutzer. Die Kontrolle durch die Staatliche Gewässeraufsicht erfolgt in erforderlichen Umfang auf Kosten des Nutzers.
- Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig. Das erteilte Recht ist nur durch Entscheidung der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht übertragbar.

Staatliche Gewässeraufsicht
Landesamt für Wasserbau und
Gewässerschutz
10000 Berlin
Postfach 10 15 50

1. Nutzer:

VEB Eichsfelder Zementwerke Deuna, 5601 Deuna

2. Art, Zweck und Umfang der Nutzung:

2.1 Einleitung von häuslichen Abwässern aus einer Abwasserreinigungsanlage in Höhe von

60 m³/d im Mittel
max. 16 m³/h und 80 m³/d.

2.2 Einleitung von Niederschlagswasser in Höhe von

34 l/s = 122,4 m³/h (entspr. Bemessungsregen von 100 l/s ha)

3. Örtliche Lage der Nutzung:

Gewässer: Katharine - Hahle

Gemeinde: Wintzingerode

Kreis: Worbis

Bezirk: Erfurt

Meßtischblatt-Nr. 4528 r: 35.93.200 h: 57.02.250

4. Besondere Auflagen und Bedingungen

4.1 Die häuslichen Abwässer von max. 400 Einwohnergleichwerten sind über eine neu zu verlegende Schmutzwasserleitung der Kläranlage zuzuführen und nach Reinigung zusammen mit dem anfallenden Niederschlagswasser mittels Mischwasserkanalisation in das o. g. Gewässer einzuleiten.

4.1.1 Bei der Einleitung in das Gewässer dürfen bei Trockenwetterabfluß folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

abf. Stoffe = 30 mg/l 3 = 1,8 kg/d im Mittel
max. 2,4 kg/d,

BSB₅ = 20 mg/l 3 = 1,2 kg/d im Mittel
max. 1,6 kg/d,

H₂S = nn

Öle, Phenole = nn und

T < 25 ° C

- 4.1.2 Die Einleitung des Niederschlagswassers hat in einem der Kläranlage nachgeordneten Schacht zu erfolgen.
- 4.2 Der Anschluß der Mischwasserkanalisation an die verrohrte Katharine hat ordnungsgemäß und fachgerecht zu erfolgen.
- 4.3 Für die Probenahme bei Kontrollen durch die Staatliche Gewässeraufsicht sind leicht zugängliche und unfallsichere Entnahmestellen einzurichten, die eine repräsentative Probenahme zur Kontrolle der Einleitung gewährleisten.
- 4.4 Der Nutzer hat bei Betriebsstörungen, die zu einer Überschreitung der in dieser Genehmigung festgesetzten Grenzen führen bzw. nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer haben können, unverzüglich und unaufgefordert die zuständige Staatl. Gewässeraufsicht und besonders gefährdete Unterlieger zu benachrichtigen.